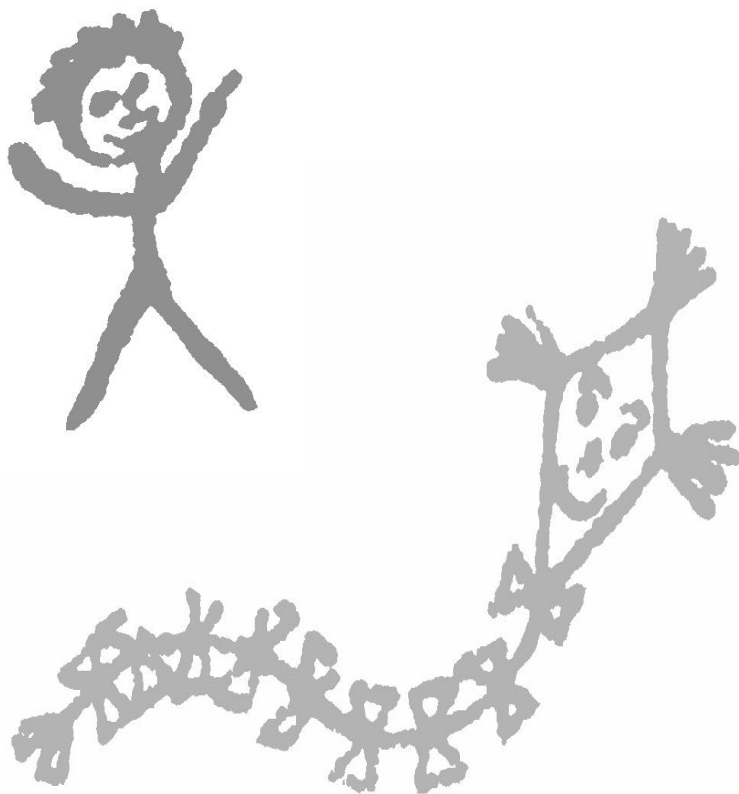


## Betriebskindergarten Gemeinschaftsklinikum Koblenz-Mayen St. Elisabeth Mayen



### **Anschrift und Telefon des Trägers:**

Gemeinschaftsklinikum  
Kemperhof Koblenz- St. Elisabeth Mayen gGmbH  
Koblenzerstr. 115-155

56073 Koblenz

Standort:

St. Elisabeth Mayen  
Siegfriedstr. 20

56727 Mayen Telefon: 02651/83-1001

### **Anschrift und Telefon des Betriebskindergartens:**

Kindergarten "St. Elisabeth"  
Betriebskindergarten  
Robert-Koch-Str. 12 b

56727 Mayen Telefon: 02651/83-1180

### **Anschrift und Telefon des Trägers des Jugendamtes:**

Stadtverwaltung Mayen  
- Jugendamt-  
Rosengasse

56727 Mayen Telefon: 02651/88-248

### **Inhalt:**

- Brief an die Eltern
- Das St. Elisabeth Krankenhaus Mayen
- Kindergartenvertrag
- Kindergartenordnung
- Anmeldebogen (Anlage 1)
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 2)
- Verpflichtungsschein (Anlage 3)
- Erklärung der Eltern bezüglich des Nachhauseweges (Anlage 4)
- Erklärung der Eltern bezüglich der abholenden Person (Anlage 4a)
- Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrages (Anlage 5)
- Überweisungsstelle und Bankverbindungen

*Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,*

*liebe Mütter und Väter,*

*wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind in unserem Kindergarten anmelden.*

*Wir werden uns bemühen, in Zusammenarbeit mit Ihnen die Erziehung Ihres Kindes zu unterstützen und zu ergänzen, insbesondere dann, wenn es gilt, die Erziehung Ihrer Kinder mit Ihren beruflichen Belangen zu vereinbaren.*

*Wir sind bestrebt, die Gesamtentwicklung des Kindes in Zusammenarbeit aller an der Erziehung des Kindes Beteiligten durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote zu fördern.*

*Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich Ihr Kind bei uns wohl fühlt und hoffen auf Ihr reges Interesse am Kindergarten.*

*Wir danken dem Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Mayen - als Träger der Jugendämter - für die Unterstützung bei der Einrichtung bzw. Begleitung unseres Betriebskindergartens.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Gemeinschaftsklinikum Koblenz-Mayen  
St. Elisabeth Mayen*

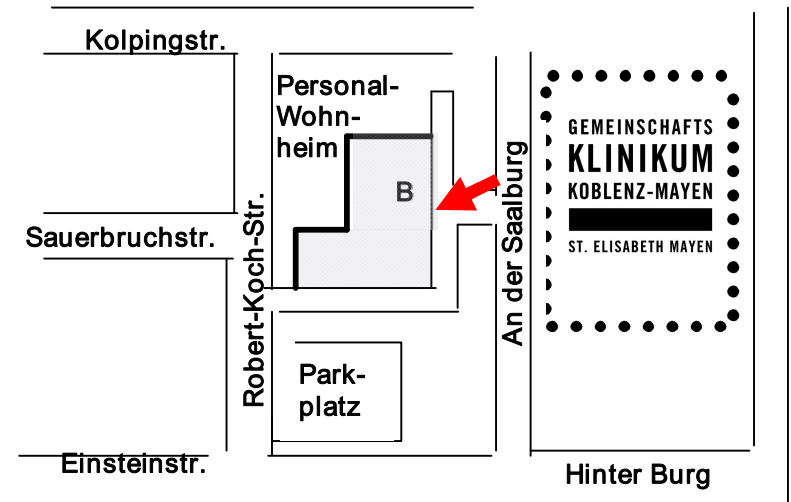
*gez. Heming  
Geschäftsführer*

*gez. Schmitz  
Betriebsratsvorsitzender*

*gez. Endres  
Kindergartenleitung*

# Wegbeschreibung

## Betriebskindergarten



## **Das St. Elisabeth Krankenhaus Mayen**

*- Eine Einrichtung für die Bevölkerung seines Einzugsgebietes -*

*Das St. Elisabeth Krankenhaus - so wie es sich heute darstellt - wurde in den Jahren 1966 bis 1970 von der Stadt Mayen errichtet. Im Jahre 1970 übernahm der Landkreis Mayen-Koblenz die Trägerschaft. Seit dem 01.01.1991 wurde das St. Elisabeth Krankenhaus Mayen in der Rechtsform der GmbH betrieben; alleiniger Gesellschafter war der Landkreis Mayen-Koblenz. Seit dem 29.09.2005 sind die Krankenhäuser Kemperhof Koblenz und St. Elisabeth Mayen zum Gemeinschaftsklinikum fusioniert. Gesellschafter sind zu gleichen Teilen der Landkreis Mayen-Koblenz und die Stadt Koblenz.*

*Das Gemeinschaftsklinikum Koblenz-Mayen, St. Elisabeth Mayen beschäftigt rund 570 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Von der krankenhausspezifischen Anforderung her sind überwiegend Mitarbeiterinnen beschäftigt, die oft ihre beruflichen Belange mit denen der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder vereinbaren müssen.*

*Das St. Elisabeth Krankenhaus erfüllt einen Versorgungsauftrag im Rahmen der stationären und teilweise ambulanten Versorgung der Bevölkerung in einem Einzugsgebiet mit rund 60.000 Einwohnern. Dieser Auftrag kann dauerhaft nur erfüllt werden, wenn den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessene Arbeitsbedingungen angeboten werden. Im Rahmen der baulichen und technischen Ausstattung des Krankenhauses erfüllen in erster Linie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den gestellten Versorgungsauftrag. Damit dieser Versorgungsauftrag ordnungsgemäß erfüllt werden kann, ist auch die Einführung flexiblerer Arbeitszeiten erforderlich.*

*Dieses Ziel wurde durch die Einrichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung erreicht.*

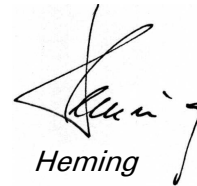
*Das St. Elisabeth Krankenhaus Mayen ist dem Land Rheinland-Pfalz, dem Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Mayen dankbar für die Unterstützung bei der Inbetriebnahme und Begleitung des am 01.10.1993 eröffneten Betriebskindergartens.*

*In diesen Betriebskindergarten können zumindest für eine längere Übergangszeit auch Kinder aus dem Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Mayen aufgenommen werden. Das Betreuungsangebot soll sich mittelfristig an der sich zeigenden Nachfrage orientieren, d.h. gegebenenfalls über die Regelöffnungszeiten hinausgehen.*

*Die Krankenhausleitung ist davon überzeugt, dass sie mit der Einrichtung des Betriebskindergartens neben dem Betrieb einer Krankenpflegeschule mit 70 Ausbildungsplätzen ein qualifiziertes Angebot stationärer Leistungen vorhalten kann, weil die hierzu dringend notwendigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Krankenhaus dauerhaft erhalten bzw. gewonnen werden können.*

*Dabei ist es ein wesentliches Anliegen der Krankenhausleitung, insbesondere auch die gut ausgebildeten und erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Ablauf der Mutterschaftsurlaube wieder einstellen zu können.*

*Das St. Elisabeth Krankenhaus Mayen wird alles unternehmen, in dem Betriebskindergarten die Gesamtentwicklung des Kindes in Zusammenarbeit aller an der Erziehung des Kindes Beteiligten durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote zu fördern.*



Heming  
(Geschäftsführer)



# Kindergartenvertrag

Zwischen


\_\_\_\_\_

und  
Gemeinschaftsklinikum Koblenz-Mayen  
St. Elisabeth Mayen  
Siegfriedstr. 20, 56727 Mayen

wird ein Kindergartenvertrag über die Betreuung des Kindes

\_\_\_\_\_

geschlossen.  
Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich nach der beigefügten  
Kindergartenordnung einschließlich der dazugehörenden Anlagen,  
die hiermit wesentlicher Vertragsbestandteil wird.

  
\_\_\_\_\_  
Träger des Kindergartens      die Erziehungsberechtigten

Ich habe von der Kindergartenordnung Kenntnis genommen und bin  
mit Ihrer Geltung einverstanden.

Mayen, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ die Erziehungsberechtigten



# Kindergartenvertrag

Zwischen


\_\_\_\_\_

und  
Gemeinschaftsklinikum Koblenz-Mayen  
St. Elisabeth Mayen  
Siegfriedstr. 20, 56727 Mayen

wird ein Kindergartenvertrag über die Betreuung des Kindes

\_\_\_\_\_

geschlossen.  
Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich nach der beigefügten  
Kindergartenordnung einschließlich der dazugehörenden Anlagen,  
die hiermit wesentlicher Vertragsbestandteil wird.

  
\_\_\_\_\_  
Träger des Kindergartens      die  
Erziehungsberechtigten

Ich habe von der Kindergartenordnung Kenntnis genommen und bin  
mit Ihrer Geltung einverstanden.

Mayen, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ die Erziehungsberechtigten

# Kindergartenordnung

## 1. Aufnahmebedingungen

- 1.1 Im Kindergarten können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden. Mit Genehmigung des Trägers können in Ausnahmefälle auch Kinder unter drei oder über sechs Jahre aufgenommen.
- 1.2 Folgende schriftliche Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:
- Der ausgefüllte Anmeldebogen ein schließlich der Einverständniserklärung zur Kindergartenordnung. **(Anlage 1)**
  - Die ärztliche Bestätigung, dass das Kind von ansteckenden Krankheiten frei ist und keine Einwände gegen den Besuch des Kindergartens bestehen. Die Bescheinigung darf bei der Aufnahme des Kindes höchstens vier Wochen alt sein. **(Anlage 2)**
  - Der unterschriebene Verpflichtungsschein. **(Anlage 3)**
  - Die entsprechende Erklärung, ob das Kind den Weg vom und zum Kindergarten alleine gehen darf oder abgeholt wird. **(Anlage 4 oder 4a)**
- 1.3 Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können den Kindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

## 2. Kündigung

- 2.1 Die Eltern/Erziehungsberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 2.2 Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich. Für die beiden letzten Monate des Kindergartenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig **(siehe auch Ziffer 4.2)**.
- 2.3 Der Kindergartenträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein,
- wenn das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldig fehlt,
  - wenn die in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt nicht beachtet werden,
  - wenn der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung längere Zeit nicht bezahlt wurde.
- 2.4 Das Recht von Eltern/Erziehungsberechtigten und Träger zur Kündigung aus wichtigem Grunde **(außerordentliche Kündigung)** bleibt hiervon unberührt.

## 3. Öffnungszeiten

- 3.1 Die Öffnungszeiten der Einrichtung orientieren sich an dem sich zeigenden Bedarf und an den örtlichen Gegebenheiten.

Die derzeit gültigen Regelöffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag: von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr  
von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag: von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Ebenso bitten wir Sie, Ihr Kind möglichst regelmäßig in die Einrichtung zu bringen und gemäß den getroffenen Vereinbarungen pünktlich abzuholen.

Darüber hinaus wird eine **Ganztagsbetreuung** montags bis donnerstags von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr angeboten.

Wir bitten Sie darauf zu achten, daß die Verweildauer des Kindes nicht länger als 9 Stunden täglich betragen darf.

- 3.2 Ferientermine und andere Schließtage werden in Abstimmung mit der gesetzlich vorgesehenen Elternvertretung festgelegt und zu Beginn des Kalenderjahres bekanntgegeben.
- 3.3 Muß der Kindergarten aus besonderem Anlaß (z.B. Krankheit) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten schnellstmöglich hiervon unterrichtet.

## 4. Elternbeiträge

- 4.1 Der Elternbeitrag richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, für die Kindergeld oder vergleichbare Leistungen bezogen werden, unabhängig davon, ob diese Kinder gleichzeitig den Kindergarten besuchen.

Die Höhe der Elternbeiträge wird auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Mayen festgesetzt.

Die z.Zt. gültigen Beiträge liegen als Einlegeblatt dieser Information bei.

Bei notwendiger Verlängerung der Öffnungszeiten wird der Elternbeitrag im Einzelfall vereinbart.

Die Elternbeiträge sind bis spätestens 15. des laufenden Monats unter Angabe der entsprechenden Haushaltsstelle auf eines der Konten der Stadtverwaltung Mayen **(siehe letzte Seite)** zu überweisen. Um das Abrechnungsverfahren zu erleichtern, bitten wir, von der Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrages Gebrauch zu machen.

**4.2** Die Elternbeiträge tragen zur Deckung der gesamten Personalkosten bei. Daher sind sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen, in denen die Kindergarten Sommerferien beginnen (*vgl. 2.2*).

**4.3** Auf Antrag ist die Übernahme oder Ermäßigung des Elternbeitrages durch das Jugendamt bzw. Sozialamt der Stadt Mayen - im Benehmen mit dem Kindergartenträger möglich. Informationen darüber erhalten Sie bei der Kindergartenleitung oder beim Jugendamt.

## **5. Regelung in Krankheitsfällen**

**5.1** Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 45 Bundesseuchengesetz (wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Windpocken oder Verlausion) muß der Leitung des Kindergartens sofort Mitteilung gemacht werden (*vgl. Verpflichtungsschein, Anlage 3*)

Nach Erkrankung des Kindes darf das Kind den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

**5.2** Bei sonstigen, nicht unter § 45 BSeuchenG. fallenden Krankheiten sind die Kinder zu Hause zu behalten.

## **6. Aufsicht**

**6.1** Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder im Kindergarten einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä..

**6.2** Auf dem Weg vom und zum Kindergarten sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, daß ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung (*Anlage 4*), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Bezweifeln die Mitarbeiter/innen, daß ein Kind den Weg allein zurücklegen kann, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, die Bedenken mit den Eltern zu besprechen und, wenn dies erforderlich erscheint, zu verlangen, daß das Kind am Kindergarten abgeholt wird.

**6.3** Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen in den Räumen des Kindergartens und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person (*Anlage 4 a*). Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, daß das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Kindergartens an der Grundstücksgrenze.

## **7. Versicherungen**

**7.1** Die Kinder sind nach § 539, Ziffer 14, Buchst. A, Reichsversicherungsordnung (RVO) gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten
- bei allen Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Grundstückes (Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dergl.)

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

**7.2** Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

**7.3** Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

## **8. Elternvertretung**

Die Elternvertretung richtet sich nach dem jeweils gültigen Kindertagesstättengesetz und den zu ihm ergangenen Verordnungen und Richtlinien, die auf Wunsch bei der Kindergartenleitung eingesehen werden können.

## **9. Verschiedenes**

**9.1** Spezielle Dinge wie Frühstück, Turnkleidung, Malkleidung etc. werden in Absprache mit den Mitarbeiter/innen besonders geregelt.

**9.2** Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung kindgemäße Kleidung tragen, die zum Spielen in der Gruppe und im Außengelände geeignet ist.

**9.3** Das **Getränkegeld** beträgt z.Zt. **1,50 €/Kind/Monat** und wird zusammen mit dem Elternbeitrag abgebucht bzw. eingezahlt.

## **10. Weitere Vereinbarungen**

# ANLAGE 1

Betreuungsform: \_\_\_\_\_

Eintritt in den Kindergarten: \_\_\_\_\_

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

Bekenntnis: \_\_\_\_\_ Staatsangeh.: \_\_\_\_\_

Wohnort und Straße: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Name der Mutter: \_\_\_\_\_

Telefon der Arbeitsstelle \* (für den Notfall): \_\_\_\_\_

Name des Vaters: \_\_\_\_\_

Telefon der Arbeitsstelle \* (für den Notfall): \_\_\_\_\_

**Anmerkung:** die mit \* gekennzeichneten Angaben sind freiwillig!



## Überstandene Krankheiten:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Masern  Röteln  Windpocken

Mumps  Keuchhusten  Scharlach

Diphtherie  Tuberkulose  Typhus

Paratyphus  Gelbsucht  Kinderlähmung

## Schutzimpfungen:

Tuberkulose  Kinderlähmung  Masern

Keuchhusten  Diphtherie  Tetanus

Impftermin: \_\_\_\_\_

Hausarzt: \_\_\_\_\_



## ANLAGE 2

### Bescheinigung

über die ärztliche Untersuchung

Das Kind \_\_\_\_\_ geb.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

wurde am: \_\_\_\_\_ von mir  
untersucht.

Gegen den Besuch des Kindergartens bestehen keine Bedenken.

Das Kind war zum Zeitpunkt der Untersuchung frei von ansteckenden  
Krankheiten und Ungeziefer.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des Arztes



## ANLAGE 3

### Verpflichtungsschein

Ich verpflichte mich, mein Kind

\_\_\_\_\_  
sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten und die  
Kindergartenleitung unverzüglich zu benachrichtigen, falls das Kind  
oder ein Angehöriger der Familie an einer übertragbaren Krankheit (z.B.  
Diphtherie, Hirnhautentzündung, Keuchhusten, Krätze, Masern,  
Mumps, Paratyphus, Röteln, Scharlach, ansteckungsfähige  
Tuberkulose der Atmungsorgane, Virushepatitis, Windpocken oder  
Verlausion) erkrankt ist.

Es ist mit bekannt, dass im Anschluss an eine nach § 45  
Bundesseuchengesetz übertragbaren Erkrankung des Kindes der  
Kindergarten erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder  
besucht werden darf.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten



# ANLAGE 4

Das Kind: \_\_\_\_\_

darf ab sofort den Weg vom und zum Kindergarten alleine gehen.

Auf die Notwendigkeit einer Absprache über den Zeitpunkt der Entlassung aus dem Kindergarten sind wir aufmerksam gemacht worden.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten



# ANLAGE 4a

Das Kind: \_\_\_\_\_

wird abgeholt von folgenden Personen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

(Falls das Kind von einer anderen Person abgeholt werden soll, bitten wir um Mitteilung.)



# ANLAGE 5

## Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrages

An

---

---

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir monatlich im Voraus zu entrichtenden Elternbeiträge, sowie das Getränkegeld für das Kind:

---

zu Lasten meines Kontos Nr.: \_\_\_\_\_ (BLZ): \_\_\_\_\_

bei der \_\_\_\_\_  
(genaue Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstitutes)  
im Lastschriftverfahren einzuziehen.  
Name des Kontoinhabers:

---

Ich verpflichte mich, zu den jeweiligen Abbuchungsterminen für ein ausreichendes Guthaben auf dem jeweiligen Konto zu sorgen.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift des Kontoinhabers

---



## Überweisungen an:

Stadtverwaltung - Stadtkasse, Rathaus Rosengasse, 56727 Mayen  
unter Angabe der Haushaltsstelle:

**V. B: 0001-05104 ( Betriebs-Kiga Krankenhaus)**

## Bankverbindungen:

Kreissparkasse Mayen	Kto.Nr.: 7583	BLZ: 576 500 10
Landeszentralbank Mayen	Kto.Nr.: 57 601 700	BLZ: 576 000 00
Volksbank RheinAhrEifel	Kto.Nr.: 192 70000	BLZ: 577 615 91
Commerzbank Mayen	Kto.Nr.: 25 13 729	BLZ: 570 400 44
Deutsche Bank Mayen	Kto.Nr.: 140/2700	BLZ: 574 700 47
Postscheckkonto Köln	Kto.Nr.: 3317-500	BLZ: 370 100 50
Raiffeisenbank Kehrig	Kto.Nr.: 502 000	BLZ: 576 612 53

